

Stadt Möckmühl  
Landkreis Heilbronn

**Benutzungsordnung  
für die Betreuungsgruppen HortKidz 1,2 und 3 im Rahmen  
des Hortes an der Schule**

**§ 1  
Aufgaben**

Die Stadt Möckmühl bietet für Kinder, welche die Grundschule Möckmühl besuchen verschiedene Betreuungsgruppen wie folgt an:

HortKidz 1 und 2: **6.30 bis 8.15 Uhr** und ca. **11.00 bis 17.00 Uhr.**  
HortKidz 3: **6.30 bis 8.15 Uhr** und ca. **11.00 bis 14.15 Uhr.**

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweiligen Gruppen vereinbarten Zeiten.

**§ 2  
Anmeldung / Abmeldung**

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich und für mindestens zwei Tage/Woche erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt erst nach Vorlage des Arbeitgebarnachweises der Eltern und nach weiteren Aufnahmekriterien.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch den Hort erfolgt.

**§ 3  
Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, verlässt wiederholt den Hort ohne Abmeldung bei der Freispielleitung, verstößt wiederholt gegen die gemeinsam erarbeiteten Regeln oder gefährdet wiederholt andere oder sich selbst, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

**§ 4  
Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt grundsätzlich auch in den Ferien; Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Die Betreuungszeit ist in den Ferien für HortKidz 1 und 2 von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und für HortKidz 3 von 7.00 Uhr bis 13.45 Uhr. Bei weniger als 5 Kindern/Tag kann die Einrichtung auch außerhalb der Ferien geschlossen werden. Es ist nicht möglich Ferienzeiten separat zu buchen.

## **§ 5 Entgelt**

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe der **HortKidz 1** und **HortKidz 2** beträgt ab dem 01.09.2019 monatlich

<b>für Familien mit 1 Kind</b>	<b>210,00 Euro</b>
<b>für Familien mit 2 Kindern</b>	<b>186,00 Euro</b>
<b>für Familien mit 3 Kindern</b>	<b>162,00 Euro</b>
<b>für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren).</b>	<b>137,00 Euro</b>

für den Besuch der **HortKidz 3**

<b>für Familien mit 1 Kind</b>	<b>166,00 Euro</b>
<b>für Familien mit 2 Kindern</b>	<b>145,00 Euro</b>
<b>für Familien mit 3 Kindern</b>	<b>126,00 Euro</b>
<b>für Familien mit 4 Kindern und mehr Kindern (Kinder jeweils unter 18 Jahren)</b>	<b>106,00 Euro</b>

Für den Einzug des Entgeltes wird eine Einzugsermächtigung erteilt. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

## **§ 6 Versicherung / Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Gruppen **HortKidz 1, 2 und 3** fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei der Freispielleitung in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Abmelden bei der Freispielleitung der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Beispiele hierfür sind Läusebefall, Krätze, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Bindehautentzündung, Durchfall und Erbrechen, Fieber und Grippe, etc.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2019 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Möckmühl, den 23.07.2019

gez.  
S t a m m e r  
Bürgermeister